

Ergänzungsvereinbarung zum Rahmenvertrag vom 26.02.1998/10.12.1999

zwischen den

ÖPNV-Aufgabenträgern

1) Stadt Eisenach

Markt 2
99817 Eisenach

vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Matthias Doht

sowie

2) Wartburgkreis

Erzberger Allee 14
36433 Bad Salzungen

vertreten durch den Landrat, Herrn Reinhard Krebs

gemeinsam auch: "ARGE"

und den Verkehrsunternehmen

3) Verkehrsgesellschaft Wartburgkreis mbH (VGW)

An der Allee 2
99848 Wutha-Farnroda

vertreten durch die Geschäftsführer, Herrn James R. Dürrschmid, Herrn Reinhard Schieck, Herrn Hans-Joachim Ziegler

sowie

4) KVG Kommunale Personennahverkehrsgesellschaft Eisenach GmbH (KVG)

An der Allee 2
99848 Wutha-Farnroda

vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Hans-Joachim Ziegler

gemeinsam auch: "Verkehrsunternehmen"

Präambel

Die Stadt Eisenach und der Wartburgkreis sind gemäß § 3 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr (ThürÖPNVG) die für den ÖPNV zuständigen

Aufgabenträger. Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 ist der ÖPNV eine Aufgabe der Daseinsvorsorge. Die Aufgabenträger haben den ÖPNV im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises nach Maßgabe des ThürÖPNVG zu planen, zu organisieren und zu finanzieren sowie sich mit dem Ziel der Schaffung koordinierter Verkehrsangebote untereinander abzustimmen.

In Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen haben sich die Aufgabenträger zu einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE) zusammengeschlossen, eine gemeinsame Nahverkehrsplanung entwickelt und in organisatorischer Hinsicht für den regionalen Nahverkehrsraum das sogen. 3-Ebenen-Modell umgesetzt.

Danach ist die politische und ÖPNV-Aufgabenträgerebene unmittelbar beim Wartburgkreis und der Stadt Eisenach angesiedelt. Die VGW agiert auf der Management-Ebene als Bindeglied zwischen den ÖPNV-Aufgabenträgern und den für die operative Erbringung der Verkehrsleistungen verantwortlichen kommunalen und privaten Unternehmen. Die VGW ist Inhaberin der Liniengenehmigungen für den Regionalverkehr und den Stadtverkehr in Bad Salzungen; die KVG ist Inhaberin der Liniengenehmigungen für den Stadtverkehr in der Stadt Eisenach. Die Liniengenehmigungen laufen überwiegend im Jahr 2011 (vgl. **Anlage 1**) aus. Vertragsrechtliche Grundlage für die bestehende ÖPNV-Organisationsstruktur ist der zwischen der ARGE und der VGW geschlossene Rahmenvertrag vom 26.02.1998/10.12.1999 ("Rahmenvertrag").

Seit dem Abschluss des Rahmenvertrages haben sich die maßgeblichen rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen des ÖPNV weiterentwickelt. Insbesondere tritt mit der Verordnung (EG) Nr. 1370/07 vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße (VO 1370/2007) zum 03.12.2009 ein Ordnungsrahmen in Kraft, der u.a. neue Anforderungen an den Marktzugang und beihilferechtliche Vorgaben formuliert.

Die ARGE ist daran interessiert, das in ihrem Nahverkehrsraum bestehende ÖPNV-Strukturmodell, das geprägt ist vom Nebeneinander kommunaler und privater, mittelständischer Leistungserbringer und Konzessionierung der Stadt- und Regionalverkehrsleistungen an die kommunal beherrschten Verkehrsunternehmen KVG und VGW auch nach dem 03.12.2009 fortzuführen. Eine Verwirklichung von Marktmodellen gemäß Art. 5 der VO 1370/2007 soll ggf. erst erfolgen, sobald dies von Rechtswegen, aus verkehrlichen oder wirtschaftlichen Gründen unabweisbar geboten erscheint, zumal Direktvergabemodelle nach der VO 1370/2007 mit einiger Wahrscheinlichkeit eine nicht unerhebliche Veränderung der bestehenden ÖPNV-Struktur erfordern könnten. Die ARGE beabsichtigt, insoweit erst zu einem späteren Zeitpunkt gesonderte Strukturüberlegungen anzustellen.

Bis dahin beabsichtigt die ARGE vor dem 03.12.2009 von der Möglichkeit zur Anwendung der Übergangsregelung gem. Art. 8 Abs. 3 der VO 1370/2007 Gebrauch zu machen. Durch eine Anpassung des bestehenden Rahmenvertrages im Wege dieser Ergänzungsvereinbarung soll insb. den beihilferechtlichen Anforderungen der VO 1370/2007 entsprochen, die KVG als Vertragspartnerin ausdrücklich aufgenommen und der Wille der ARGE bekräftigt werden, die konzessionstragenden Verkehrsunternehmen VGW und KVG weiterhin mit den aus den erteilten Liniengenehmigungen erwachsenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zu betrauen.

§ 1 Betrauung mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen

- (1) Die Verkehrsunternehmen haben den ÖPNV im Gebiet des Wartburgkreises und der Stadt Eisenach auf der Grundlage der bestehenden eigenwirtschaftlichen

Liniengenehmigungen sicherzustellen. Die ARGE bestätigt, dass die Verkehrsunternehmen mit der Durchführung des ÖPNV im Kreis- und Stadtgebiet, sofern er auf den bestehenden und den Verkehrsunternehmen ggf. zukünftig erteilten Liniengenehmigungen und dem sich daraus ergebenden Liniennetz beruht, betraut sind. Der personenbeförderungsrechtliche Status der Verkehrsunternehmen im Verhältnis zu den Fahrgästen und Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden bleibt hiervon unberührt. Die Verkehrsunternehmen erbringen die Verkehrsleistungen im eigenen Namen und für eigene Rechnung. Ihnen stehen die Fahrgeldeinnahmen und Fahrgeldersatzleistungen des von ihnen vorgehaltenen Verkehrsangebots zu; sie tragen die Aufwendungen der Angebotserstellung.

- (2) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des ÖPNV haben die Verkehrsunternehmen den in Art. 1 bis 3 des Rahmenvertrages genannten Vertragszielen und Grundsätzen zu entsprechen und Aufgaben zu erfüllen, insbesondere:
 1. Durchführung des Fahrbetriebs im Linienverkehr mit Bussen (Erbringung der Beförderungsleistungen),
 2. Durchführung der Schülerbeförderung,
 3. Netzmanagement (Fahrplanung, Marketing und Vertrieb) sowie
 4. Anwendung des Gemeinschaftstarifs.
- (3) Für die quantitative und qualitative Bemessung des Verkehrsangebots ist das sich aus dem Fahrplanangebot bei Abschluss der Vereinbarung ergebende Anforderungsprofil maßgeblich. Dieses bildet den Inhalt der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung der Verkehrsunternehmen auf der Grundlage der den Verkehrsunternehmen erteilten Liniengenehmigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und dem sich daraus ergebenden Liniennetz (Anforderungsprofil, Anlage 1). Bedienungsstandards, die das Anforderungsprofil allgemein beschreiben und ebenfalls Inhalt der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung sind, ergeben sich weiterhin grundsätzlich aus dem jeweiligen Nahverkehrsplan der ARGE ("NVP").
- (4) Die Verkehrsunternehmen schreiben den Fahrplan unter Beachtung des Anforderungsprofils, insbesondere unter Berücksichtigung der dort festgelegten Mindestbedienstandards unter Beachtung der Art. 4 und 6 des Rahmenvertrages fort. Jahreszeit- und ferienbedingte Angebotsänderungen sind nach bisheriger Übung zulässig. Das kurzfristige Reagieren auf Nachfrageschwankungen, Störungen, Großveranstaltungen und dergleichen liegt in der unternehmerischen Verantwortung der Verkehrsunternehmen, sofern damit keine grundlegende Abweichung vom Anforderungsprofil verbunden ist.
- (5) Die Verkehrsunternehmen erfüllen die Einzelpflichten gemäß Abs. 2 entsprechend den Standards zur Bedienungs- und Beförderungsqualität im NVP. Die Wirtschaftlichkeit der Leistungserstellung wird über das Planungsverfahren gemäß § 2 Abs. 3 sicher gestellt. Als Qualität der Leistungserstellung ist - sofern keine anderen konkretisierenden Festlegungen getroffen - eine Qualität mittlerer Art und Güte geschuldet. Die Mitglieder der ARGE sind berechtigt, die Verkehrsunternehmen bei wiederholten groben Verstößen unter Fristsetzung schriftlich abzumahnern und sie zur Vornahme geeigneter Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel oder des pflichtwidrigen Verhaltens aufzufordern. Kommen die Unternehmen Aufforderungen nach zweimaliger Abmahnung ohne Angabe von Gründen nicht nach, sind die Mitglieder der ARGE berechtigt, adäquate Kürzungen der Ausgleichsleistungen vorzunehmen bzw. den Rahmenvertrag fristlos zu kündigen.

§ 2 Ausgleichsleistung

- (1) Den Verkehrsunternehmen werden die ihnen bei der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entstehenden Aufwendungen durch die ARGE ausgeglichen (vgl. Art. 7, 8 des Rahmenvertrages). Die ausgleichsfähigen Aufwendungen bemessen sich nach der tatsächlich erbrachten Betriebsleistung, die von den Verkehrsunternehmen im Jahresbericht gemäß § 4 nachgewiesen wird. Die Ausgleichsleistung ist grundsätzlich begrenzt durch die im Rahmen des Verfahrens gemäß Art. 5 Abs. 1 und 2 des Rahmenvertrages getroffene Vorabbestimmung im Rahmen der Wirtschaftsplanung. Eine davon abweichende Bemessung der Ausgleichsleistung ist nur statthaft im Falle außerordentlicher Veränderungen von Quantität oder Qualität des maßgeblichen Anforderungsprofils sowie der Finanzierungsgrundlagen für die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die Einfluss auf die Kosten- und Ertragslage der Verkehrsunternehmen haben.
- (2) Die Ausgleichsleistung darf jedenfalls den Betrag nicht überschreiten, der dem finanziellen Nettoeffekt der Summe aller (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen auf die Kosten und Einnahmen des Betreibers eines öffentlichen Dienstes entspricht. Die Auswirkungen werden beurteilt anhand des Vergleichs der Situation bei Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung mit der Situation, die vorläge, wenn die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung nicht erfüllt worden wäre. Für die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts ist nach dem im Anhang zur VO 1370/2007 vorgesehenen Berechnungsmodell zu verfahren (**Anlage 2**).
- (3) Die Verkehrsunternehmen weisen die dem Anhang zur VO 1370/2007 konforme Ermittlung der zulässigen Ausgleichsleistung nach und schreiben diese jährlich in der Trennungsrechnung fort. Die Trennungsrechnung nach dem Schema der **Anlage 3** wird von den Verkehrsunternehmen aus der Wirtschaftsplanung (Erfolgsplanung) für das Planjahr und der testierten Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr abgeleitet und erstellt (vgl. Art. 5). In der Trennungsrechnung sind die der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge (davon nachrichtlich aperiodische und neutrale Posten) sowie die Erträge und Aufwendungen der Rand- und Nebengeschäfte, sowie die entsprechenden Schlüsselungen auszuweisen. In der Trennungsrechnung für das Planjahr sind die Prämissen der Fortschreibung für die wesentlichen Kostenarten zu erläutern. Die Trennungsrechnung im Plan und Ist wird von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Die Fortschreibung der Trennungsrechnung hat erstmals für das Jahr 2010 zu erfolgen.

§ 3 Unterauftragnehmer

- (1) Die Verkehrsunternehmen stellen sicher, dass die in § 2 festgelegte Obergrenze für die Ausgleichszahlungen (Anhang der VO 1370/2007) sowie die Qualität der Leistungserstellung gemäß § 1 Abs. 5 auch im Verhältnis zu ihren Unterauftragnehmern auf der Grundlage der hinsichtlich der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen von den Verkehrsunternehmen geschlossenen Verkehrsbesorgungsverträge zur Anwendung gelangen.
- (2) Art und Umfang der durch Unterauftragnehmer erbrachten Leistungen und diesen zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen sowie die Namen der Unterauftragnehmer sind von den Verkehrsunternehmen in den Nachweisen gemäß § 4 zu dokumentieren. Die Erträge und Aufwendungen haben die Unterauftragnehmer gegenüber dem jeweiligen Verkehrsunternehmen (Auftraggeber) gemäß Anlage 3 nachzuweisen.

§ 4 Nachweis der Betriebsleistungen

Die Verkehrsunternehmen weisen die Erfüllung des fahrplanmäßigen Angebots sowie der Zusatzverkehre durch schriftliche oder elektronische Meldung für jedes Quartal gegenüber der ARGE nach. Bis zum 30. Juni des Folgejahres erstatten die Verkehrsunternehmen einen Jahresbericht über die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung in Schriftform. In diesem Bericht haben die Verkehrsunternehmen insbesondere auch Angaben über die Fortentwicklung der Angebots- und Verkehrsqualität zu machen.

§ 5 Geltungsdauer, Beendigung

- (1)** Die Ergänzungsvereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft. Sie ergänzt ab diesem Zeitpunkt die im Rahmenvertrag getroffenen Regelungen, die - soweit die Ergänzungsvereinbarung nichts anderes regelt - unverändert in Kraft bleiben.
- (2)** Die KVG tritt dem Rahmenvertrag ebenfalls rückwirkend mit Wirkung ab dem 01.01.2009 bei.
- (3)** Die Vertragsparteien gehen gemeinsam davon aus, dass diese Ergänzungsvereinbarung i.V.m. dem Rahmenvertrag sowie die weiteren rechtsverbindlichen Akte, die geeignet sind, die Übereinkunft zwischen der ARGE und den Verkehrsunternehmen zu bekunden, diese mit der Verwaltung und Erbringung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten zu betrauen, die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unterliegen (z. B. Gesellschaftsverträge, Beschlüsse, Verkehrsbesorgungsverträge, Zuwendungs- und Genehmigungsbescheide) die Voraussetzungen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages gemäß Art. 8 Abs. 3 lit. d) der VO 1370/2007 erfüllen.
- (4)** Die Parteien bezeichnen den öffentlichen Dienstleistungsauftrag als "Öffentlicher Dienstleistungsauftrag über die Betrauung mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen des ÖPNV im Nahverkehrsraum Wartburgkreis/Stadt Eisenach".
- (5)** Mit dieser Ergänzungsvereinbarung wird der öffentliche Dienstleistungsauftrag rückwirkend ab dem 01.01.2009 für eine Laufzeit bis zum 31.12.2019 begrenzt, höchstens jedoch bis zum Auslaufen (ganz oder teilweise) der Liniengenehmigungen gemäß Anlage 1. Dabei wird dieser Vertrag im Falle der Erteilung vollziehbarer einstweiliger Erlaubnisse gemäß § 20 PBefG sowie im Falle der Wiedererteilung bzw. inhaltlichen Veränderung von Liniengenehmigungen insoweit ebenfalls vollzogen bzw. fortgeführt.
- (6)** Der öffentliche Dienstleistungsauftrag kann von der ARGE vor Ablauf der Regellaufzeit mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden, insbesondere wenn die ARGE Einzelpflichten, die Gegenstand dieser Betrauung sind, aus zwingenden Gründen (wie Gesetz, Rechtsprechung, Weisung) nach anderen, mit diesem unvereinbaren Rechtsvorschriften regeln muss. Entsprechendes gilt, wenn durch die Verkehrsunternehmen ein wichtiger Grund geschaffen wird, der eine Fortsetzung des öffentlichen Dienstleistungsauftrages für die ARGE unzumutbar macht. Die Verkehrsunternehmen werden von den Verpflichtungen zur Erfüllung des öffentlichen Dienstleistungsauftrages ihrerseits frei, wenn die ARGE einen solchen wichtigen Grund schafft.

§ 6 Anlagen

Diese Ergänzungsvereinbarung hat folgende Anlagen:

1. Liste der Linienverkehrsgenehmigungen einschl. Liniennetz
2. Anhang zur VO 1370/2007
3. Trennungsrechnung

Bad Salzungen,

für den Wartburgkreis

Eisenach,.....

für die Stadt Eisenach

Krebs
Landrat

Doht,
Oberbürgermeister

Wutha- Farnroda,.....

für die Verkehrsgesellschaft
Wartburgkreis mbH

Wutha- Farnroda,.....

für die kommunale Verkehrsgesellschaft
Eisenach mbH

Dürschmid
Geschäftsführer

Ziegler
Geschäftsführer

Schieck
Geschäftsführer

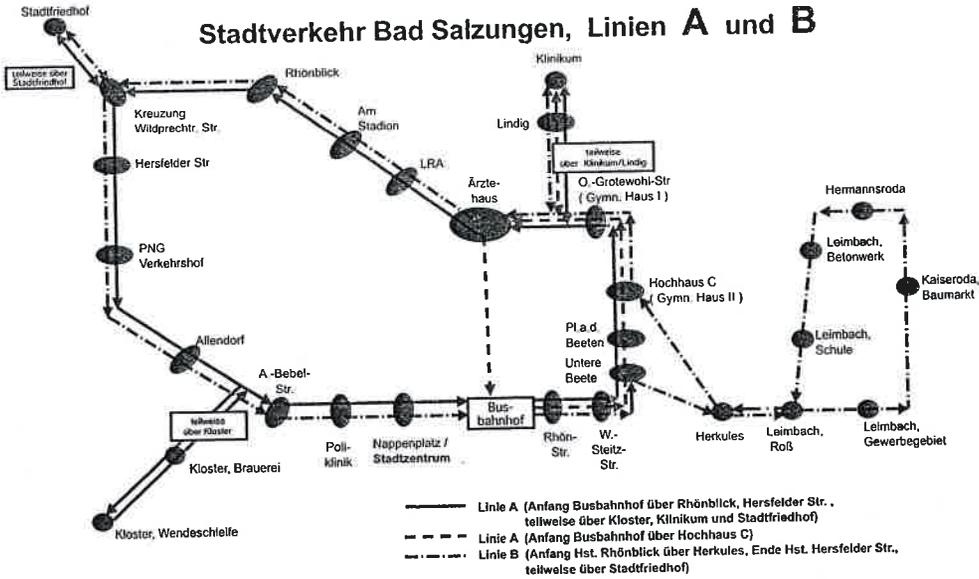
Ziegler
Geschäftsführer

Linienübersicht

Linie	Streckenführung			Genehmigungszeitraum		Linienlänge in km
	von	nach	über	von	bis	
26	Eisenach	Creuzburg	Buchenau	01.06.2003	31.05.2011	28
26A	Eisenach	Ütteroda		01.06.2003	31.05.2011	11
27	Eisenach	Tüngeda	Behringen	01.06.2003	31.05.2011	27
27A	Eisenach	Bad Langensalza	Behringen	01.06.2003	31.05.2011	39
28	Eisenach	Heyerode	Mihla	01.06.2003	31.05.2011	29
29	Eisenach	Frankenroda	Mihla	01.06.2003	31.05.2011	26
30	Eisenach	Mühlhausen	Mihla	01.06.2003	31.05.2011	42
31	Eisenach	Bad Liebenstein	Etterwinden	01.06.2003	31.05.2011	27
32	Eisenach	Ettenhausen/Nesse	Großenlupnitz	01.06.2003	31.05.2011	14
40	Eisenach	Seebach	Wutha	01.06.2003	31.05.2011	13
41	Ruhla	Tabarz	Thal-Sebach	01.06.2003	31.05.2011	22
42	Eisenach	Tabarz	kl. Inselsberg	01.06.2003	31.05.2011	42
43	Eisenach	Ruhla	Wutha	01.06.2003	31.05.2011	16
44	Mosbach	Ruhla	Wutha	01.06.2003	31.05.2011	16
47	Eisenach	Kittelsthal	Wutha	01.06.2003	31.05.2011	10
48	Eisenach	Mechterstädt	Sondra-Ettenh./Nesse	01.06.2003	31.05.2011	20
48A	Deubach	Wutha/Mölmen	Schönau	01.06.2003	31.05.2011	6
49	Eisenach	Mosbach		01.06.2003	31.05.2011	10
50	Eisenach	Eckardtshausen		01.06.2003	31.05.2011	16
50A	Eckardtshausen	Gerstungen	Oberellen	01.06.2003	31.05.2011	20
51	Eisenach	Lauchröden	Unterellen	01.06.2003	31.05.2011	22
52	Eisenach	Großensee	Marksuhl	01.06.2003	31.05.2011	37
52B	Eisenach	Kupfersuhl	Marksuhl	01.06.2003	31.05.2011	24
53	Eisenach	Untersuhl	Oberellen-Gerstungen	01.06.2003	31.05.2011	29
61	Dankmarshausen	Bad Salzungen	Springen	01.06.2003	31.05.2011	25
64	Gerstungen	Vitzeroda		01.06.2003	31.05.2011	15
65	Gerstungen	Großensee	Dankmarshausen	01.06.2003	31.05.2011	16
66	Gerstungen	Sallmannshausen		01.06.2003	31.05.2011	6
68	Gerstungen	Heringen	Obersuhl	01.06.2003	31.05.2011	17
70	Eisenach	Bad Salzungen	Vachaer Stein	01.06.2003	31.05.2011	40
71	Eisenach	Bad Salzungen	Ruhla	01.06.2003	31.05.2011	46
74	Treffurt	Wendehausen/Nazza		01.06.2003	31.05.2011	13
75	Eisenach	Falken	Treffurt	01.06.2003	31.05.2011	30
76	Eisenach	Wanfried		01.06.2003	31.05.2011	26
77	Eisenach	Wolfmannsgehau	Ifta	01.06.2003	31.05.2011	21
78	Eisenach	Eschwege	Creuzburg	01.06.2003	31.05.2011	46
90	Eisenach	Pferdsdorf	Krauthausen	01.06.2003	31.05.2011	15
91	Creuzburg	Pferdsdorf		01.06.2003	31.05.2011	12

Linie	Streckenführung			Genehmigungszeitraum		Linienlänge in km
	von	nach	über	von	bis	
92	Eisenach	Scherbda	Creuzburg	01.06.2003	31.05.2011	19
93	Eisenach	Oberellen	Göhringen	01.06.2003	31.05.2011	22
94	Eisenach	Sallmannshausen	Herleshausen	01.06.2003	31.05.2011	23
100	Bad Salzungen	Vacha	Dorndorf	01.09.2003	31.08.2011	21
101	Kaltennordheim	Eisenach		01.09.2003	31.08.2011	76
102	Bad Salzungen	Kieselbach		01.09.2003	31.08.2011	26
103	Bad Salzungen	Gräfen-Nitzendorf		01.09.2003	31.08.2011	15
104	Bad Salzungen	Möhra		01.09.2003	31.08.2011	8
105	Bad Liebenstein	Möhra		01.09.2003	31.08.2011	21
106	Bad Salzungen	Steinbach		01.09.2003	31.08.2011	22
107	Bad Salzungen	Bad Liebenstein		01.09.2003	31.08.2011	52
108	Bad Salzungen	Kaltenborn		01.09.2003	31.08.2011	6
109	Bad Salzungen	Kaltennordheim		01.09.2003	31.08.2011	33
110	Bad Salzungen	Gehaus		01.09.2003	31.08.2011	26
111	Bad Salzungen	Oechsen		01.09.2003	31.08.2011	28
112	Wiesenthal	Andenhausen		01.09.2003	31.08.2011	12
113	Dermbach	Vacha		01.09.2003	31.08.2011	22
114	Martinroda	Vacha		01.09.2003	31.08.2011	10
115	Oechsen	Vacha		01.09.2003	31.08.2011	25
116	Sünna	Mühlwärts		01.09.2003	31.08.2011	8
117	Vacha	Motzlar		01.09.2003	31.08.2011	20
118	Geisa	Otzbach		01.09.2003	31.08.2011	10
119	Geisa	Untereibzbach		01.09.2003	31.08.2011	14
120	Geisa	Gerstengrund		01.09.2003	31.08.2011	12
121	Buttlar	Wenigentaft		01.09.2003	31.08.2011	11
122	Untereibzbach	Vacha		01.09.2003	31.08.2011	11
123	Bad Salzungen	Bad Hersfeld		01.09.2003	31.08.2011	27
124	Bad Salzungen	Hilters		01.09.2003	31.08.2011	57
125	Vacha	Fulda		01.09.2003	31.08.2011	47
127	Hartschwinden	Wiesenthal		01.09.2003	31.08.2011	12
129	Kaltenlengsfeld	Merkers		01.09.2003	31.08.2011	41
131	Merkers	Dönges		01.09.2003	31.08.2011	36
133	Bad Liebenstein	Schweina		01.09.2003	31.08.2011	28
134	Bad Salzungen	Gotha		01.06.2003	31.05.2011	57
135	Bad Salzungen	Eisenach	Etterwinden	01.09.2003	31.08.2011	33
440	Bad Salzungen	Suhl	Schmalkalden	01.12.2003	30.11.2011	61
A	Zentrale Haltestelle	Kloster	Rhönblick	01.09.2003	31.08.2011	12
B	Rhönblick	Hersfelder Straße	Herkules	01.09.2003	31.08.2011	16
						1.854

Stadtverkehr Bad Salzungen, Linien A und B



— Linie A (Anfang Busbahnhof über Röhnblick, Hersfelder Str., teilweise über Kloster, Klinikum und Stadtfriedhof)
 - - - Linie A (Anfang Busbahnhof über Hochhaus C)
 - · - · Linie B (Anfang Hst. Röhnblick über Herkules, Ende Hst. Hersfelder Str., teilweise über Stadtfriedhof)

Linie	Streckenführung
L - 26	Eisenach - Buchenau - Creuzburg
L - 26a	Eisenach - Uteroda
L - 27	Eisenach - Ettenh./N-Bolleroda - Großenlupnitz - Behringen - Tüngeda - Craula
L - 27a	Eisenach - Behringen - Thiemtsburg - Bad Langensalza
L - 276	Eisenach - Heyerode
L - 28	Eisenach - Frankenroda
L - 29	Eisenach - Mülhausen
L - 30	Eisenach - Bad Liebenstein
L - 31	Eisenach - Großenlupnitz - Bolleroda - Ettenhausen/N.
L - 32	Eisenach - Seebach
L - 40	Ruhla - Tabarz
L - 41	Eisenach - Kl. Inselfberg - Tabarz
L - 42	Eisenach - Ruhla
L - 43	Mosbach - Ruhla
L - 44	Eisenach - Kirtelsthal
L - 47	Eisenach - Sondra - Mechterstädt
L - 48	Deubach - Wutha-Farnroda/Mölmern
L - 48a	Eisenach - Mosbach
L - 49	Eisenach - Clausberg - Eckardtshausen
L - 50	Eisenach - Eckardtshausen - Lauchröden - Wilhelmsthal - Oberellen - Gerstungen
L - 50a	Eisenach - Unterellen - Lauchröden
L - 51	Eisenach - Großensee
L - 52	Eisenach - Kupfersuhl
L - 52b	Eisenach - Oberellen - Hörschel - Lauchröden - Sallmannshausen - Untersuhl
L - 53	Dankmarshausen - Springen - Merkers - Bad Salzungen
L - 61	Gerstungen - Vizeroda
L - 64	Gerstungen - Dankmarshausen - Großensee
L - 65	Untersuhl - Gerstungen - Herda - Sallmannshausen
L - 66	Gerstungen - Obersuhl - Heringen
L - 68	Eisenach - Marksuhl - Tiefenort - Bad Salzungen
L - 70	Eisenach - Seebach - Ruhla - Bad Salzungen
L - 71	Treffurt - Wendehausen - Nazza
L - 74	Eisenach - Ifta - Großburschla - Treffurt - Falken
L - 75	Eisenach - Ifta - Großburschla - Wanfried
L - 76	Eisenach - Ifta - Wolfmannsgehau
L - 77	Eisenach - Ifta - Groburschla - Eschwege
L - 78	Eisenach - Madelungen - Krauthausen - Pferdsdorf
L - 90	Creuzburg - Pferdsdorf
L - 91	Eisenach - Scherböda
L - 92	Eisenach - Göringen - Lauchröden - Oberellen
L - 93	Eisenach - Herleshausen - Sallmannshausen
L - 94	Eisenach - Thal - Tabarz - Friedrichroda
L - 840	

Linienverzeichnis

Regionalverkehr Wartburgkreis

Linie	Streckenführung
L - 100	Bad Salzungen - Dormdorf - Vacha
L - 101	Kaltennordheim - Vacha - Eisenach
L - 102	Bad Salzungen - Frauensee - Kieselbach - Kambachsm.
L - 103	Bad Salzungen - Oberrohn - Möhra - Gräfen/Nitzend. - Ettenhausen/S.
L - 104	Bad Salzungen - Möhra - Gräfen/Nitzend.
L - 105	Bad Liebenstein - Möhra - Gräfen/Nitzend.
L - 106	Bad Salzungen - Bad Liebenstein - Steinbach
L - 107	Bad Salzungen - Brotrode - Kl. Inselfberg - Tabarz Trusetal - Bad Liebenstein
L - 108	Bad Salzungen - Kaltenborn
L - 109	Bad Salzungen - (Hohleborn) - Dermbach - (Klings) - Kaltennordheim
L - 110	Bad Salzungen - Dermbach - Gehaus
L - 111	Bad Salzungen - Stadtlengsfeld - Oedchen
L - 112	Wiesenthal - Dermbach - Steinberg - Föhritz - Andenhausen
L - 113	Vacha - Dermbach
L - 114	Vacha - Völkershausen - Martinroda
L - 115	Vacha - Wölfersbütt - Oedchen
L - 116	Decheroda - Mühlwärts - Süma
L - 117	Vacha - Geisa - Mortzlar
L - 118	Geisa - Bremen - Otzbach
L - 119	Geisa - Ketten
L - 120	Geisa - Gerstengrund
L - 121	Buttlar - Bernbach/Wenigenstädt
L - 122	Vacha - Pferdsdorf - Unterbreitzbach
L - 123	Bad Salzungen - Vacha - Bad Herfeld
L - 124	Bad Salzungen - Dermbach - Geisa - Hilders - Fulda
L - 125	Vacha - Rasdorf - Hütnfeld - Fulda
L - 127	Wiesenthal - Zillbach - Hartschwinden
L - 129	Kaltenlengsfeld - Merkers - Bad Salzungen
L - 131	Merkers - Dormdorf - Kieselbach - Döriges - Hämbach - Merkers
L - 133	Bad Liebenstein - Meimers - Bairroda - Steinbach - Altenstein - Schweina - Bad Liebenstein
L - 134	Bad Salzungen - Gotha
L - 135	Bad Salzungen - Eisenach
L - 440	Bad Salzungen - Schmalkalden - Suhl
A	Stadtlinie Bad Salzungen
B	Stadtlinie Bad Salzungen

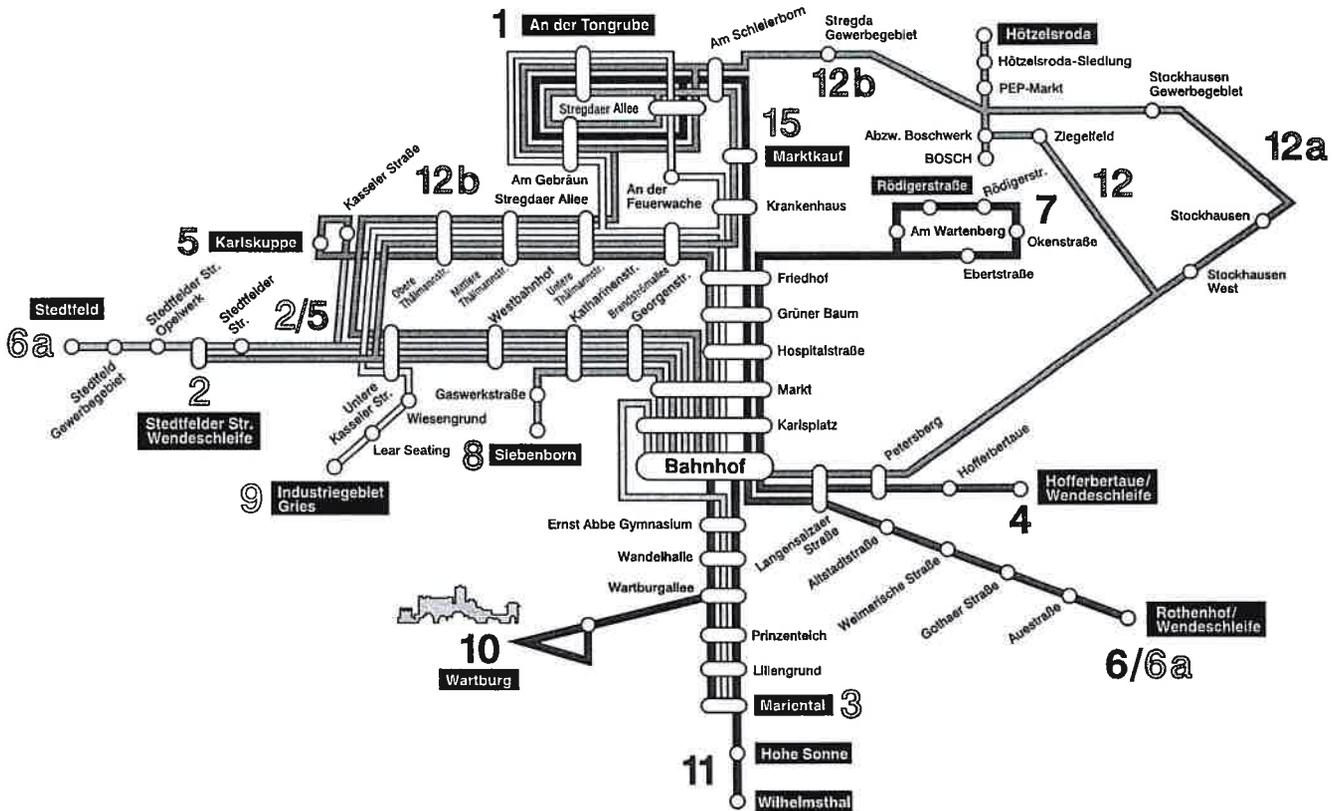
Gesamtübersicht Linienkonzessionen der KVG/ Stadtverkehr Eisenach

Linien Nr.	Wiedererteilung	Änderung/Erweiterung	Ersterteilung	Streckenverlauf		über	z.z. geltende Genehmigung	neue Genehmigung		Bemerkungen
				von	nach			von	bis	
1	x			Hauptbahnhof	An der Tongrube	Karlsplatz - Markt - Grüner Baum - Friedhof - Wartburgklinik.	30.04.2003	01.05.2003	30.04.2011	
2	x	x		Hauptbahnhof	Stedtfelder Straße	Karlsplatz - Markt - Westbahnhof	30.04.2003	01.05.2003	30.04.2011	alt bis Stedtfeld neu in L - 6 A bis Stedtfeld
2/5	x			Hauptbahnhof	Hauptbahnhof	Karlsplatz - Markt - Westbahnhof - Stedtfelder Str. - Karlskuppe - Thälmannstr. - An der Tongrube - Stregdaer Allee - Friedhof - Grüner Baum - Markt - Karlsplatz	30.04.2003	01.05.2003	30.04.2011	
3	x			Hauptbahnhof	Mariental	Karlsplatz - Wartburgallee - Prinzensteich - Liliengrund	30.04.2003	01.05.2003	30.04.2011	
4	x			Hauptbahnhof	Hofberbtaue	Langensalzaer Str. - Petersberg	30.04.2003	01.05.2003	30.04.2011	
6	x	x		Hauptbahnhof	Karlskuppe	Karlsplatz - Markt - Grüner Baum - Thälmannstr. - Kasseleer Str.	30.04.2003	01.05.2003	30.04.2011	alt nur bis Obere Thälmnstr. neu Karlsk. u. Kasseleerstr.
6	x			Hauptbahnhof	Rothenhof	Langensalzaer Str. - Weimarische Str. - Gothaer Str.	30.04.2003	01.05.2003	30.04.2011	
6A			x	Rothenhof	Stedtfeld	Gothaer Str. - Weimarische Str. - Hauptbahnhof - Karlsplatz - Markt - Westbahnhof - Stedtfelder Str. WS - Stedtfeld Gewerbegebiet		01.05.2003	30.04.2011	bessere Darstellung durchgehender Fahrten der ehem. Linien 6 und 2
7	x			Hauptbahnhof	Wartenberg/Rödigerstr.	Karlsplatz - Markt - Grüner Baum - Friedhof - Okenstr. - Fr.-Ebert-Str.	30.04.2003	01.05.2003	30.04.2011	
8	x			Hauptbahnhof	Siebenborn	Karlsplatz - Markt - Westbahnhof - Stedtfelder Str. - Gaswerksstraße	30.04.2003	01.05.2003	30.04.2011	
9	x			Hauptbahnhof	Opelwerk - Gries	Karlsplatz - Markt - Westbahnhof - Stedtfelder Str. - Grüner Baum - An der Feuerwache - An der Tongrube - Thälmannstr. Karlskuppe - Festplatz Spitze - Wiesengrund	30.04.2003	01.05.2003	30.04.2011	
10	x			Hauptbahnhof	Wartburg	Karlsplatz - Wandelhalle - Wartburgallee - Prinzensteich - Liliengrund - Mariental	30.04.2003	01.05.2003	30.04.2011	
10A			x	Liliengrund; Parkplatz	Wartburg	Prinzensteich Parkplatz - Wartburgallee WS		01.05.2003	30.04.2011	Es soll eine direkte Anbindung von den Parkplätzen, für Gäste der Wartburgstadt zur Wartburg angeboten werden.
11	x	x		Hauptbahnhof	Wilhelmsthaler See	Karlsplatz - Wandelhalle - Wartburgallee - Prinzensteich - Liliengrund - Mariental - Hohe Sonne	30.04.2003	01.05.2003	30.04.2011	alt nur bis Hohe Sonne (keine Wendemögl. an Wochenenden)

Gesamtübersicht Linienkonzessionen der KVG/ Stadtverkehr Eisenach

Linien Nr.	Wiedererteilung	Änderung/Erweiterung	Ersterteilung	Streckenverlauf		über	z.z. geltende Genehmigung		beantragte Genehmigung		Bemerkungen
				von	nach		bis	von	bis		
12	x			Hauptbahnhof	Hötzeisroda	Markt - Westbahnhof - Thälmannstr. - An der Tongrube - Grüner Baum - Friedhof - Stregda - Boschwerk - Langensalzaer Str. - Petersberg - Ziegefeld	30.04.2003	01.05.2003	30.04.2011		
12A	x			Busbahnhof	Hötzeisroda Siedlung	Hauptbahnhof - Langensalzaer Str. - Petersberg - Stockhausen - Stockhausen / FER - Boschwerk	31.03.2005	01.05.2003	30.04.2011		
12B			x	Hauptbahnhof	Hötzeisroda	Markt - Westbahnhof - Thälmannstr. - An der Tongrube Grüner Baum - Friedhof - Stregda - Boschwerk - Stockhausen Gewerbegebiet		01.05.2003	30.04.2011		Die Linie 12B soll Fahrtrouten der L12 übernehmen / bessere Darstellung im Fahrplan.
13	x	x		Hauptbahnhof	Hauptbahnhof	Busbahnhof - Parkhaus/ Sommerstr. - Theaterplatz - Sophienstr. - Markt - Johannisplatz - Frauenplan - Wartburgallee - <u>Mariental</u> - Prinzenteich - Wartburg - Wartburgallee - Lilliengrund - Mariental - Prinzenteich - Wandelhalle - Frauenplan - Johannisplatz - Karlsplatz - Parkhaus/ Sommerstr. - Busbahnhof	31.03.2006	01.05.2003	30.04.2011		
15	x			Hauptbahnhof	Hauptbahnhof	Karlsplatz - Markt - Westbahnhof - Stedfelder Strasse - Karlskuppe - Thälmannstr. - Marktkauf - An der Tongrube - Stregdaer Allee - Marktkauf - Thälmannstr. - Karlskuppe - Stedfelder Strasse - Westbahnhof - Markt - Karlsplatz	31.08.2003	01.09.2003	31.08.2011		

Linienetz im Stadtverkehr Eisenach



Linie Streckenführung

- 1 Hauptbahnhof - Eisenach/Nord
- 2 Hauptbahnhof - Stedtfelder Straße - Wendeschleife
- 2/5 Hauptbahnhof - Westbahnhof - Thälmannstraße - Hauptbahnhof (am Wochenende über Eisenach/Nord)
- 3 Hauptbahnhof - Mariental
- 4 Hauptbahnhof - Hofferbertaue
- 5 Hauptbahnhof - Thälmannstraße - Karlskuppe
- 6 Hauptbahnhof - Rothenhof
- 6a Rothenhof - Hauptbahnhof - Stedtfeld
- 7 Hauptbahnhof - Wartenberg
- 8 Hauptbahnhof - Siebenborn
- 9 Hauptbahnhof - Industriegebiet Gries - Opel über Eisenach/Nord oder Westbhf.
- 10 Hauptbahnhof - Mariental/Wartburgallee - Wartburg
- 11 Hauptbahnhof - Hohe Sonne/Wilhelmsthal
- 12 Hauptbahnhof - Westbahnhof/Petersberg - Hötzelroda
- 12a Hauptbahnhof - Busbahnhof - Stockhausen/GER - Hötzelroda
- 12b Hauptbahnhof - Markt - Stregda - Hötzelroda
- 13 Innenstadtlinie über Wartburg
- 15 Hauptbahnhof - Stedtfelder Straße/Marktkauf - Hauptbahnhof



KVG Eisenach mbH
An der Allee 2
99848 Wutha-Farnroda
Telefon (03 69 21) 9 13-0
Telefax (03 69 21) 9 13 50
eMail: office@kvg-eisenach.de

ANHANG

Regeln für die Gewährung einer Ausgleichsleistung in den in Artikel 6 Absatz 1 genannten Fällen

1. Ausgleichsleistungen im Zusammenhang mit direkt vergebenen öffentlichen Dienstleistungsaufträgen gemäß Artikel 5 Absätze 2, 4, 5 oder 6 oder Ausgleichsleistungen im Zusammenhang mit einer allgemeinen Vorschrift sind nach den Regeln dieses Anhangs zu berechnen.
2. Die Ausgleichsleistung darf den Betrag nicht überschreiten, der dem finanziellen Nettoeffekt der Summe aller (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen auf die Kosten und Einnahmen des Betreibers eines öffentlichen Dienstes entspricht. Die Auswirkungen werden beurteilt anhand des Vergleichs der Situation bei Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung mit der Situation, die vorläge, wenn die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung nicht erfüllt worden wäre. Für die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts geht die zuständige Behörde nach dem folgenden Modell vor:

Kosten, die in Verbindung mit einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung oder einem Paket gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen entstehen, die von einer oder mehreren zuständigen Behörden auferlegt wurden und die in einem öffentlichen Dienstleistungsauftrag und/oder in einer allgemeinen Vorschrift enthalten sind,

abzüglich aller positiven finanziellen Auswirkungen, die innerhalb des Netzes entstehen, das im Rahmen der betreffenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung(en) betrieben wird,

abzüglich Einnahmen aus Tarifentgelten oder aller anderen Einnahmen, die in Erfüllung der betreffenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung(en) erzielt werden,

zuzüglich eines angemessenen Gewinns,

ergeben den finanziellen Nettoeffekt.

3. Die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung kann Auswirkungen auf mögliche Beförderungstätigkeiten eines Betreibers haben, die über die betreffende(n) gemeinwirtschaftliche(n) Verpflichtung(en) hinausgehen. Zur Vermeidung von übermäßigen oder unzureichenden Ausgleichsleistungen werden daher bei der Berechnung des finanziellen Nettoeffekts alle quantifizierbaren finanziellen Auswirkungen auf die betroffenen Netze des Betreibers berücksichtigt.
4. Die Berechnung der Kosten und Einnahmen erfolgt anhand der geltenden Rechnungslegungs- und Steuervorschriften.
5. Führt ein Betreiber eines öffentlichen Dienstes neben den Diensten, die Gegenstand einer Ausgleichsleistung sind und gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unterliegen, auch andere Tätigkeiten aus, so muss die Rechnungslegung für diese öffentlichen Dienste zur Erhöhung der Transparenz und zur Vermeidung von Quersubventionen getrennt erfolgen, wobei zumindest die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein müssen:
 - Die Konten für jede dieser betrieblichen Tätigkeiten werden getrennt geführt, und der Anteil der zugehörigen Aktiva sowie die Fixkosten werden gemäß den geltenden Rechnungslegungs- und Steuervorschriften umgelegt.
 - Alle variablen Kosten, ein angemessener Beitrag zu den Fixkosten und ein angemessener Gewinn im Zusammenhang mit allen anderen Tätigkeiten des Betreibers eines öffentlichen Dienstes dürfen auf keinen Fall der betreffenden öffentlichen Dienstleistung zugerechnet werden.
 - Die Kosten für die öffentliche Dienstleistung werden durch die Betriebseinnahmen und die Zahlungen staatlicher Behörden ausgeglichen, ohne dass eine Übertragung der Einnahmen in einen anderen Tätigkeitsbereich des Betreibers eines öffentlichen Dienstes möglich ist.
6. Unter angemessenem Gewinn ist eine in dem betreffenden Sektor in einem bestimmten Mitgliedstaat übliche angemessene Kapitalrendite zu verstehen, wobei das aufgrund des Eingreifens der Behörde vom Betreiber eines öffentlichen Dienstes eingegangene Risiko oder für ihn entfallende Risiko zu berücksichtigen ist.

7. Das Verfahren zur Gewährung der Ausgleichsleistung muss einen Anreiz geben zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung
- einer wirtschaftlichen Geschäftsführung des Betreibers eines öffentlichen Dienstes, die objektiv nachprüfbar ist, und
 - der Erbringung von Personenverkehrsdiensten ausreichend hoher Qualität.
-

RAHMENVERTAG

zwischen

den Aufgabenträgern des Straßenpersonennahverkehrs
Stadt Eisenach und Wartburgkreis
als Beteiligte der Arbeitsgemeinschaft

und

der VGW Verkehrsgesellschaft Wartburgkreis mbH

Der Wartburgkreis

vertreten durch den Landrat, Herrn Dr. Kaspari
Andreasstr. 11, 36433 Bad Salzungen,

und die

Stadt Eisenach

vertreten durch den Oberbürgermeister,
Herrn Dr. Dr. h.c. Brodhun

im folgenden „Aufgabenträger“ genannt

sowie die Verkehrsgesellschaft Wartburgkreis mbH (VGW mbH)
vertreten durch die Geschäftsführer,
Herrn Wagner, Herrn Hartmann, Herrn Ziegler, Herrn Schieck,
An der Allee 2, 99848 Wutha-Farnroda

im folgendem „Verkehrsgesellschaft“ genannt

schließen folgenden Vertrag:

Art.1 Vertragsziel

(1) Vertragsziel sind Sicherung und Ausbau der Leistungsfähigkeit und Attraktivität des Straßenpersonennahverkehrs im Wartburgkreis, der Stadt Eisenach und der Stadt Bad Salzungen.

(2) Um das Vertragsziel zu erreichen, verpflichten sich die Vertragspartner, eine wirksame, den Erfordernissen der Raumordnung entsprechende und wirtschaftliche Erfüllung der Aufgaben des Straßenpersonennahverkehrs im Wartburgkreis, der Stadt Eisenach und der Stadt Bad Salzungen zu fördern.

Art. 2 Gemeinsame Grundsätze

Die Vertragspartner sind sich einig, daß das Vertragsziel nur erreicht werden kann, wenn insbesondere folgende Grundsätze beachtet werden:

1. Die Erfordernisse und Bedürfnisse des öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs sind bei allen Planungen, insbesondere der Bauleitplanung, verstärkt zu berücksichtigen.
2. Der öffentliche Straßenpersonennahverkehr soll eine den verkehrlichen und wirtschaftlichen Erfordernissen entsprechend häufige, regelmäßige, pünktliche, schnelle und bequeme Verkehrsbedienung bieten. Umsteigemöglichkeiten sind soweit wie möglich innerhalb der eigenen Linien und zum SPNV herzustellen und Parallelführungen möglichst zu vermeiden.
3. Das Verkehrsnetz ist so zu planen und zu gestalten, daß dem qualitativ und quantitativ notwendigen Leistungsangebot und der Wirtschaftlichkeit des öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs Rechnung getragen wird.
4. Die öffentlichen Verkehrslinien sollen entsprechend ihrer unterschiedlichen Aufgaben ein verkehrsgerechtes und nach Möglichkeit aufeinander abgestimmtes Gesamtnetz bilden.
5. Schülerverkehre sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten in den allgemeinen Linienverkehr zu integrieren.
6. Ein freizügiges Benutzen der verschiedenen öffentlichen Verkehrsmittel außerhalb des Wartburgkreises ist durch ein einheitliches Tarifsystem anzustreben.

Art. 3 Aufgaben der Verkehrsgesellschaft

(1) Die Verkehrsgesellschaft erfüllt die Aufgaben des öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs entsprechend dem gültigen Nahverkehrsplan für den Wartburgkreis. Beim Einsatz der Fahrzeuge ist der Busstandard (Anlage 1) zu berücksichtigen.

zu den Straßl Eisenach

(2) Die Verkehrsgesellschaft soll im Rahmen ihrer Möglichkeiten

- den Grundsätzen des Art. 2 dieses Vertrages dienende Verkehrsuntersuchung und Verkehrsplanung betreiben. Die Kosten, die hierfür entstehen, sind vor der Untersuchung dem Aufgabenträger mitzuteilen und werden nach Prüfung durch den Aufgabenträger getragen oder abgelehnt.

- das Liniennetz und das betriebliche Leistungsangebot koordinieren sowie einen Fahrplan für den Wartburgkreis einschließlich der kreisüberschreitenden Linien, der Stadt Eisenach und der Stadt Bad Salzungen herausgeben.

- den Gemeinschaftstarif weiterentwickeln und Übergangstarife zu den Verkehrsanbietern aus den angrenzenden Bedienebenen schaffen.

- die öffentlichen Zuwendungen vom Freistaat Thüringen und den Aufgabenträgern nach den genehmigten Fahrplankilometern zu den jeweiligen Verkehrsbetrieben auf der Grundlage der Richtlinie über die Gewährung von Finanzhilfen zur anteiligen Deckung der Betriebskostendeckungsbeiträge im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr in der jeweils gültigen Fassung abrechnen.

(3) Die Verkehrsgesellschaft wirkt bei der Erstellung und Weiterentwicklung des Nahverkehrsplanes durch die zuständigen Aufgabenträger mit.

Art. 4 Grundsätze zur wirtschaftlichen Durchführung des Verkehrsangebotes

Die Verkehrsgesellschaft hat sich bei der Erfüllung der ihr nach Artikel 3 übertragenen Aufgaben zur Sicherung des ÖPNV/StPNV im Bedienebenen nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu richten. Dabei hat sie insbesondere

1. darauf hinzuwirken, daß die Verkehrsunternehmen sparsam wirtschaften und alle vertretbaren Möglichkeiten zur Rationalisierung ausschöpfen.

2. bei der Planung des Liniennetzes, der Leistungen und Kapazitäten sowie der Aufstellung und Weiterentwicklung des Tarifs anzustreben, daß ihr Verkehrsangebot den größtmöglichen Nutzen für die Bevölkerung bringt und daß die Aufwendungen hierfür so weit wie möglich durch die Erträge gedeckt werden.
3. ihren Tarif periodisch zu überprüfen und auf eine Anpassung entsprechend der Kosten- und Ertragsentwicklung hinzuwirken.

Art. 5

Wirtschaftsplan; Gewinn- und Verlustrechnung

- (1) Die Verkehrsgesellschaft erstellt jährlich eine Vorausschau für das nächste Jahr über die voraussichtliche Entwicklung des Verkehrsangebotes und beantragt beim Aufgabenträger entsprechend der jeweiligen Finanzierungsrichtlinie die Mittel für das Folgejahr.
- (2) Der zu erstellende Wirtschaftsplan (vorläufiger) ist bis 30.09. für das Folgejahr von der Verkehrsgesellschaft Wartburgkreis mbH (VGW mbH) für den Regionalverkehr und den Stadtverkehr Bad Salzungen und von der Kommunale Personennahverkehrsgesellschaft Eisenach mbH (KVG mbH) für den Stadtverkehr Eisenach der Arbeitsgemeinschaft ÖPNV (ARGE) vorzulegen.
- (3) Nach Abschluß des Geschäftsjahres, spätestens zum 30.06. des Folgejahres, legen die VGW mbH und die KVG mbH den Aufgabenträgern und dem Thüringer Landesverwaltungsamt das finanzielle Ergebnis im Rahmen einer Gewinn- und Verlustrechnung entsprechend der Anlage 3 der Richtlinie über die Gewährung von Finanzhilfen zur anteiligen Deckung der Betriebskostendefizite im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr in der jeweils gültigen Fassung vor.
- (4) Weiterhin legt die VGW mbH und KVG mbH in der jeweils gültigen Fassung der Finanzierungsrichtlinie im Folgejahr für das Vorjahr den Verwendungsnachweis den Aufgabenträgern vor.
- (5) Bei kreis- und länderüberschreitenden Linien stimmt sich der Aufgabenträger mit der Verkehrsgesellschaft Wartburgkreis mbH ab.

Art. 6

Zustimmungs- und Auskunftsrecht der Aufgabenträger

- (1) Änderungen des Liniennetzes und des Tarifes bedürfen der Zustimmung der Aufgabenträger. Die Aufgabenträger haben das Recht, sich jederzeit über die Auslastung einzelner Linien informieren zu lassen unter Vorlage von Druckerdaten.

(2) Die Aufgabenträger haben bei Abstimmung mit anderen Aufgabenträgern hinsichtlich kreisüberschreitender Linien die Geschäftsführung der Verkehrsgesellschaft Wartburgkreis umfassend zu beteiligen.

(3) Verweigern die Aufgabenträger ihre Zustimmung zum Abbau von Fahrleistungen und Kapazitäten oder stimmen sie einnahmesteigernden Tarifmaßnahmen nicht zu und verlangen sie nicht kostendeckende Fahrleistungen oder Kapazitäten sowie einnahmemindernde Tarifmaßnahmen, so werden die sich hieraus ergebenden Aufwendungen oder Einnahmeausfälle von der Verkehrsgesellschaft vorab gesondert ermittelt, spezifiziert dargestellt und den Aufgabenträgern mit Vorschlägen zum Ausgleich der Einnahmeausfälle vorgelegt. Die ermittelten Beträge sind nach Anerkennung durch die Aufgabenträger gesondert von diesen auszugleichen.

(4) Die Verkehrsgesellschaft Wartburgkreis mbH koordiniert die Vergabe von bestellten Beförderungsleistungen. Die Aufgabenträger können auf eigene Kosten die Angemessenheit der Vergütung von Fahrleistungen durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer untersuchen lassen.

Art. 7

Abgeltung besonderer Leistungen

Verlangen die Aufgabenträger oder Dritte Fahrleistungen oder Kapazitäten, die über das Leistungsangebot im gültigen Wirtschaftsplan hinausgehen, so sind diese zulässig, wenn sie dem Zweck dieses Vertrages nicht zuwiderlaufen. Die hieraus resultierenden Aufwendungen oder Einnahmeausfälle sind durch die Verkehrsgesellschaft vorab gesondert zu ermitteln, dem Veranlasser zur Anerkennung vorzulegen und von ihm gesondert auszugleichen.

Art. 8

Ausgleich der Betriebskostendefizite

Die Ausgleichszahlungen des Freistaates Thüringen sind entsprechend der Richtlinie über die Gewährung von Finanzhilfen zur anteiligen Deckung der Betriebskostendefizite im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr, in der jeweiligen gültigen Fassung von den Aufgabenträgern an die Verkehrsgesellschaft Wartburgkreis mbH und die KVG mbH abzüglich der mit benachbarten Aufgabenträgern geschlossenen Vereinbarungen gemäß § 9 Abs. 4 Thür. ÖPNVG auszureichen. Die Ausgleichszahlungen der Aufgabenträger erfolgen durch gesonderte Zuwendungsbescheide.

Art. 9 Änderungs- und Wirksamkeitsklausel

(1) Ändern sich die diesem Vertrag zugrunde liegenden Verhältnisse so wesentlich, daß eine Fortsetzung des Vertrages für einen Vertragspartner zu unzumutbaren wirtschaftlichen Auswirkungen führt, so werden die Vertragspartner auf dessen Antrag über eine Anpassung des Vertrages verhandeln.

(2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages läßt die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen unberührt, soweit Treu und Glauben dem nicht zwingend entgegenstehen. In einem solchen Fall ist die Bestimmung so umzudeuten oder zu ergänzen, daß der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche und rechtliche Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

Art. 10 Vertragsdauer, Vertragsanpassung

(1) Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch alle Vertragspartner in Kraft. Er ist mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende kündbar.

(2) Bei wesentlichen Änderungen zu Grundsätzen dieses Vertrages ist auf Antrag der Aufgabenträger oder der Verkehrsgesellschaften über eine entsprechende Anpassung des Vertrages zu verhandeln.

(3) Veränderungen sind so zu beantragen, daß diese rechtzeitig, jedoch spätestens bis zum 30.09. des laufenden Wirtschaftsjahres, in den Wirtschaftsplan des Folgejahres eingearbeitet werden können.

Eisenach, den 26. Feb. 1998



Krauser

Dr. Kaspari Erster Kreisbeigeordneter
Landrat des Wartburgkreis



Wartburgstadt Eisenach
Stadtverwaltung
Bürgermeister u. Baudezernent -
Dr. Dr. h. c. Brodum

Oberbürgermeister, 10. Dez. 1999
der Stadt Eisenach

Verkehrsgesellschaft Wartburgkreis mbH
Geschäftsführer

Herr Wagner
Herr Hartmann
Herr Ziegler
Herr Schieck



Anlage: Busnorm

Anlage zur Rahmenvertrag

Busnorm

Ausrüstung und Beschaffenheit von Linienbussen

Für Bau, Ausrüstung und Beschaffenheit eines **Linienomnibusses** gelten die Festlegungen der **BO-Kraft**. Um die Attraktivität des ÖPNV zu erhöhen, ist schrittweise sicherzustellen, daß bis zum Jahr 2002 alle Busse im Linienverkehr mit einem Alter von 13 Jahren und mehr (gerechnet ab Erstzulassung) ausgesondert werden. Besondere Bestimmungen treffen auf die Beförderung von Schülern zu.

Dazu zählen:

Ausstattung eines Überlandlinienbusses

1. Sitz- und Stehplätze nach dem zulässigen Gesamtgewicht berechnet.
2. Innen- und Außenspiegel, die eine weitestgehende Sicht ermöglichen. Dazu zählen:
 - 1 Frontspiegel zur Einsicht der Fahrzeugvorderseite
 - 2 Seitenspiegel für AußenZusatzspiegel zur Sicht in die Aus- und Einstiege und mind.
 - 1 Innenspiegel für den Innenraum und Türen.
3. Die Einstiegshöhe muß sich zwischen 310 und max. 400 mm bewegen (außer bei Niederflurbussen).
Im Einstieg sind Haltestangen anzuordnen, die nicht höher als 1.100 mm, von der Fahrbahn gemessen, angebracht sind.
4. Zur Sichtfreiheit des Fahrers sind die vorderen Seitenscheiben beheizbar.
5. Neben dem Fahrer ist ein Schwenkbügel anzuordnen, damit sich kein Fahrgast dort aufhält.
6. Die Trittstufen müssen trittsicher und rutschhemmend sein.
7. Automatisch öffnende Türen müssen ausreichend angeleuchtet sein.
8. Alle Türen sind gegen unberechtigtes Öffnen zu sichern.
9. Die geschlossene Tür ist signalmäßig dem Fahrer anzuzeigen.
10. Die senkrechte Schutzleiste an den Türen muß so ausgelegt sein, daß keine Verletzungsgefahr beim Schließen besteht und bei Berührung ein Schließen der Tür unmöglich ist. (Einklemmungsschutz)
11. Im Mittelgang sind ausreichend Griffe zum Festhalten der stehenden Fahrgäste vorzuhalten.
12. Jedes Fahrzeug ist mit dem im Bedienebiet einheitlichen Fahrscheindrucker auszustatten.
13. Am Fahrzeug ist vorne und hinten beim Einsatz im Schülerverkehr das Schulbusschild deutlich anzubringen.

14. Zur Anzeige des Fahrtzieles ist an der Stirnseite die Linien-Nr. und die Endhaltestelle und an der rechten Wagenseite die Linien-Nr. und der Streckenverlauf sowie an der Heckseite die Linien-Nr. anzuzeigen.
15. Durch ausreichende Beschilderung ist der Fahrgast im Innenraum auf evtl. Gefahrenquellen hinzuweisen (z. B. Aufenthalt im Einstieg ist untersagt usw.).
16. Zusatzblinkleuchten müssen sich am Heck befinden.
17. Kinderwagenplätze (Ergänzungsforderung)

Ausstattung eines Stadtlinienbusses

Die Stadtlinienbusse besitzen die gleiche Ausstattung wie die Überlandlinienbusse.

Zusätzlich ist vorhanden:

- Ausreichende Entwerter im Innenraum (min. an jedem Einstieg ein Entwerter).

